



„Lilienthal“ M. F. G. Artlenburg e. V.



Flugbetriebsordnung

I Allgemeines

1. Die Benutzung des Modellfluggeländes ist nur Mitgliedern der M.F.G. „Lilienthal“ Artlenburg e. V. oder Personen, die eine Genehmigung des Vorstandes haben, gestattet. Der Mitgliedsausweis ist auf Verlangen vorzuzeigen.
2. Die Zufahrt zum Modellfluggelände muss über den Knoten Bundesstraße 209 / Abzweig Marienthal erfolgen. Die Benutzung des Wirtschaftsweges am Dammfuß des Brückenbereichs am Elbe-Seiten-Kanal (ESK) ist nicht gestattet.
3. Der Zufahrtsweg ist stets freizuhalten. Das Parken von Fahrzeugen ist nur an den gekennzeichneten Stellen gestattet.
4. Besucher und nicht aktiv am Flugeschehen beteiligte Personen müssen sich nördlich hinter der Absperrung aufhalten. Eltern haften für ihre Kinder. Hunde sind an der Leine zu führen.
5. Alle anwesenden Vereinsmitglieder sind verpflichtet, bei Auf- und Abbau von Einrichtungen zum Flugbetrieb behilflich zu sein.
6. Jede/-r Anwesende ist für die Sauberkeit unseres Modellfluggeländes mit verantwortlich.

II Flugbetrieb

1. Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen sowie Ordnung des Flugbetriebes, nicht gefährdet oder gar gestört werden.
2. Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort oder Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat.
3. Jeder Pilot muss einen Nachweis für einen ausreichenden Versicherungsschutz (Deckungssumme mindestens 3 Mio €) haben. Dieser ist auf Verlangen vorzuzeigen
4. Gastpiloten dürfen nur im Beisein eines Vereinsmitgliedes am Flugbetrieb teilnehmen. Der Versicherungsschutz muss nachgewiesen werden.
5. Jeder Pilot ist verpflichtet, seinen Vor- und Nachnamen, den Beginn und das Ende der Teilnahme am Flugbetrieb und den Kanal im Flugleiterbuch einzutragen. Bei

Gastpiloten muss die komplette Adresse und die Angaben des Versicherungsnachweises eingetragen werden.

6. Der Aufenthalt am Rand der Start- und Landebahn bei Flugbetrieb ist nur den Piloten, deren Helfern und Vereinsmitgliedern, die für die Aufrechterhaltung des Flugbetriebes hier anwesend sein müssen, gestattet.
7. Es dürfen nur Flugmodelle bis maximal 25 kg Gesamtflugmasse betrieben werden.
8. Der Eigentümer eines Flugmodells mit einer Startmasse von mehr als 0,25 kg muss vor dem erstmaligen Betrieb am Modell die Betreiber-Nr. ("e-ID") anbringen.

9. Flugleiter

- a) Beim Flugbetrieb mit 3 oder mehr Piloten, ist ein Flugleiter einzusetzen. Dieser hat den Flugbetrieb zu überwachen und muss erforderlichenfalls ordnend eingreifen. Seinen Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.
 - b) Während der Flugleitertätigkeit darf er selbst kein Modell steuern.
 - c) Der Flugleiter hat das Flugleiterbuch zu überwachen und zu führen.
 - d) Es können sich mehrere Flugleiter eintragen, die sich gegenseitig abwechseln. Es muss aber immer eine Person die Flugleiterfunktion übernehmen. Der Wechsel ist im Flugleiterbuch zu dokumentieren.
 - e) Bei Verstößen gegen die Flugbetriebsordnung steht ihm das Recht zu, Flugverbot oder gar Platzverbot auszusprechen.
 - f) Die Auswahl der zu benutzenden Start- und Landebahn trifft der jeweilige Flugleiter nach Absprache mit den anderen anwesenden Flugleitern.
10. Das Betreten der Start- und Landebahn bei Flugbetrieb hat auf kürzestem Weg und mit äußerster Vorsicht zu erfolgen.
 11. Es dürfen nur voll flugtaugliche Flugmodelle zum Einsatz gebracht werden. Die Feststellung der geforderten Flugtauglichkeit liegt im Ermessen des jeweiligen Flugleiters.
 12. Erprobungsflüge dürfen nur im Einzelflugbetrieb durchgeführt werden.
 13. Modellflug-Anfänger dürfen nur unter direkter Aufsicht und Anleitung eines erfahrenen Piloten am Flugbetrieb teilnehmen. Im Zweifelsfall entscheidet der Flugleiter, wer Anfänger ist.

14. Flugmodelle mit Kolbenmotor oder Turbinenantrieb („Verbrenner“)

- a) Sämtliche eingesetzten Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren müssen mit einem Schalldämpfer, der dem technischen Entwicklungsstand entspricht, ausgerüstet sein.

- b) Es sind nur Verbrenner-Flugmodelle mit einem aktuell gültigen Lärmpass für den Betrieb zugelassen. Dieser ist dem Flugleiter auf Verlangen vorzuweisen.
 - c) Der maximale Schallpegel darf den gesetzlich vorgegebenen Wert nicht überschreiten. Die Höhe der gültigen maximalen Lärmschutzgrenzen sind separat ausgehängt.
 - d) Das Be- und Enttanken der Flugmodelle muss so erfolgen, dass kein Treibstoff in das Erdreich gelangen kann. Auffangbleche sind zu verwenden.
 - e) Es sollen nur geeignete Benzinkanister bzw. Behälter mit entsprechender Gefahrstoff-Kennzeichnung benutzt werden. Diese sollten stets kipp sicher gelagert oder transportiert werden.
 - f) Im Vorbereitungsraum (Platz zwischen Zaun und Startbahn) dürfen Motoren nur dann gestartet und betrieben werden, wenn das Flugmodell durch geeignete Maßnahmen festgehalten oder gesichert wird. Das gilt auch für die Beförderung des Modells zur Startbahn und zurück.
 - g) Alle Modelle mit Verbrennungsmotoren dürfen in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis Sonnenuntergang, längstens jedoch bis 20:00 Uhr (Ortszeit) betrieben werden.
 - h) Beim Flugbetrieb von Jetmodellen muss jeder Pilot einen eigenen Feuerlöscher greifbar haben.
15. Allen bemannten Luftfahrzeugen muss ausgewichen werden.
16. Bei Außenlandungen oder Abstürzen außerhalb des Start- und Landefeldes sind Modelle unter größter Schonung der zu betretenden Grundstücke (Felder) zu bergen.
17. Das Anfliegen und Überfliegen von Personen und Tieren ist verboten. Sollten sich Personen im Bereich des Flugraums aufhalten, ist der Flugbetrieb sofort einzustellen. Gleiches gilt für den Bereich nördlich vom Zaun in Richtung Westen folgend (Parkplatz, Zufahrt).
18. Der Flugbetrieb darf nur im folgenden Bereich ausgeübt werden: siehe Lageplan im Anhang
19. Im Falle eines Unfalls (Personenschaden) ist sofort die „112“ anzurufen. Danach ist sofort der Vorstand zu informieren. Der veranlasst alles Weitere bezüglich DMFV und Behörden.
- Wichtig:
- Keine Aussagen machen!!! (Aussage-Verweigerungsrecht wahrnehmen)
 - Keine Interviews bezüglich Presse o.ä.

Artlenburg, den 09.06.2022

Die Flugbetriebsordnung ist hiermit durch die Luftfahrtbehörde des Landes Niedersachsen genehmigt.

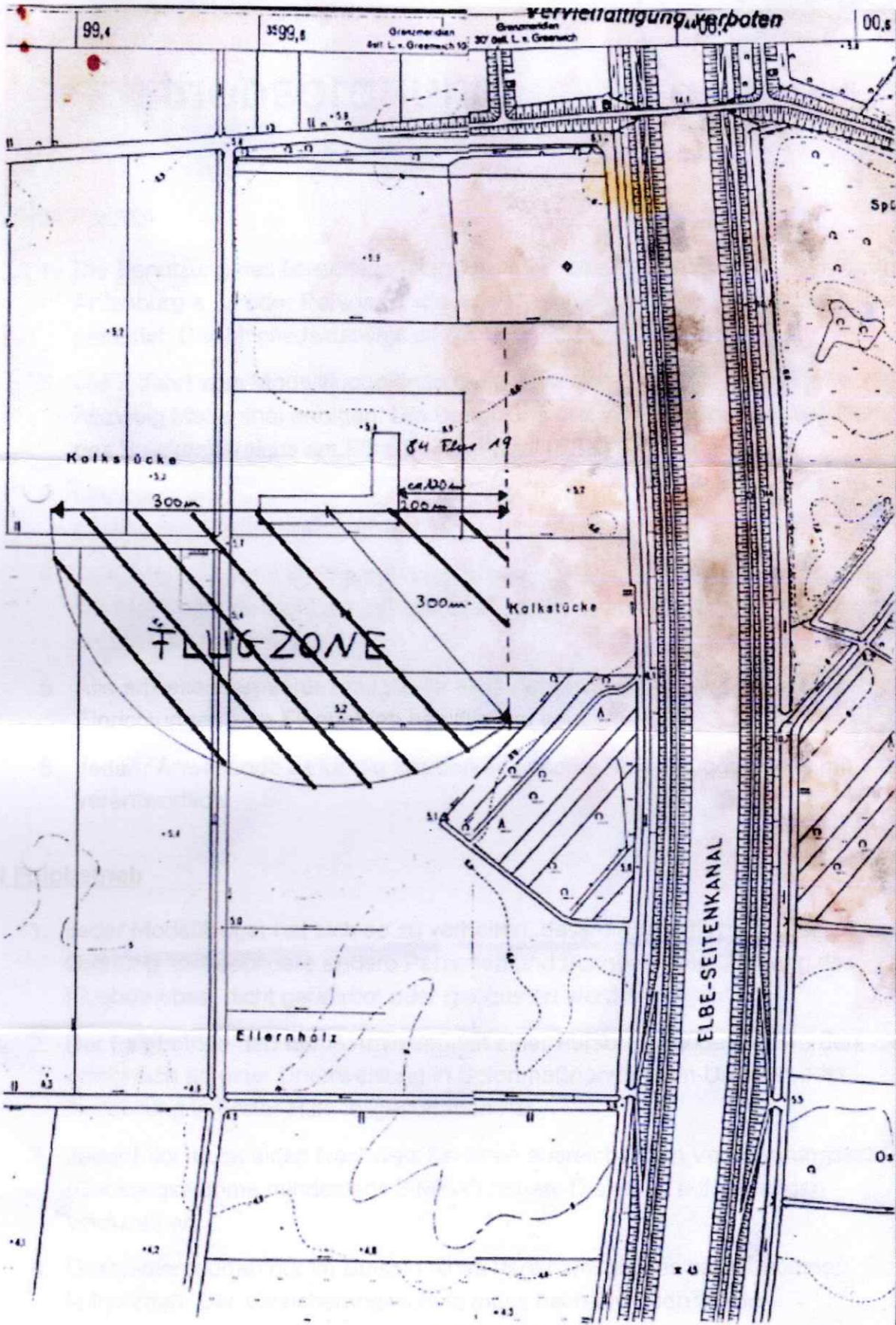
AZ: 42.30351-4 (126)
Wolfenbüttel, den 05.07.2022

Herbst



Martin Fechner

Martin Fechner
1. Vorsitzender



Niedersächsische Landesbehörde
 für Straßenbau und Verkehr
 Dezernat 42 - Luftverkehr
 Standort Wolfenbüttel
 Adersheimer Straße 17
 38304 Wolfenbüttel

Herbst
 05.07.22

